

IV B 3 - S 1301 Tür - 7/00

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

**Deutsch-türkisches Doppelbesteuerungsabkommen vom 16. April 1985 (DBA/Türkei);  
unter das Abkommen fallende Steuern**

In der Türkei sind eine "Additional Income and Corporation Tax" sowie eine "Interest Tax" eingeführt worden.

Diese Steuern werden auch von deutscher Seite als unter das Abkommen fallende Steuern im Sinne von Artikel 2 DBA/Türkei betrachtet. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die im Abkommen vorgesehenen Quellensteuerbegrenzungen, wie z. B. in den Artikeln 10, 11 und 12 auch für diese Steuern gelten.

Im Auftrag  
Prof. Dr. Runge